

Glücksburger Straße 1
D – 44799 Bochum

Phone 0234/97663432
Fax 0234/97663438
mail info@ingb-burggraef.de
web www.ingb-burggraef.de

30. Juli 2009

Erfinderische Tätigkeit

Eine Erfindung beruht gemäß § 4 Absatz 1 Patentgesetz dann auf einer erfinderischen Tätigkeit, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Erforderlich ist daher eine gewisse Erfindungshöhe. Maßstab für die Beurteilung ist der Durchschnittsfachmann, der auf dem Gebiet tätig ist, in dem die Erfindung angesiedelt ist.

Jede Lösung des Problems, die der fiktive Durchschnittsfachmann mit seinem Wissen finden kann, ist nicht patentfähig. Ausgangspunkt ist der gesamte Stand der Technik, im Unterschied zur Neuheitsprüfung muss kein Einzelvergleich durchgeführt werden, sondern es ist die Kombination aller bekannten Erfindungen entscheidend.

In der Praxis ist eine Beurteilung, ob eine erfinderische Tätigkeit vorliegt, oftmals nicht einfach, denn es erscheinen in der Nachbetrachtung viele Erfindungen naheliegend. Die Rechtsprechung hat in diesem Zusammenhang diverse so genannte Beweisanzeichen entwickelt, die bei der Bewertung herangezogen werden können.

Die wichtigsten Anzeichen für das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit:

- das Problem war über eine längere Zeitspanne in der Fachwelt bekannt und es bestand ein Bedürfnis für eine Lösung
- die Erfindung hat eine technische Fehlvorstellung überwunden
- die neue Lehre hat eine überraschende, nicht vorherzusehende Wirkung erzielt
- Weiterentwicklung eines Gebietes der Technik, welches über längere Zeit unbeachtet war
- neue Ideen auf einem technisch sehr weit entwickelten Gebiet
- Abweichen vom bekannten, üblichen Entwicklungsweg und Einschlagen einer neuen Richtung
- Lösung eines schon lange bestehenden Problems nach bisher zahlreichen erfolglosen Versuchen
- Übertragung nicht allgemein bekannter technischer Entwicklungen aus einem völlig anderen Fachgebiet
- die Erkenntnis dass sich eine technische Aufgabe auch mit weniger Merkmalen lösen lässt als bekannt war

Es wird keine Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu Recherchezwecken aus Patentdatenbanken und anderen Datenquellen abgerufenen Patentinformationen übernommen. Für die jeweiligen Inhalte gelten die Bestimmungen der Datenbankhersteller und Anbieter.

Dipl.-Ing. Pat.-Ing. Burggräf